

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 6/13 S

L 9 AL 322/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AL 343/12 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

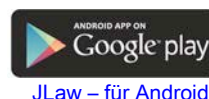
Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2013 - L 9 AL 322/12 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Essen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde gegen den entsprechenden Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 11.10.2012 mit Beschluss vom 14.1.2013 zurückgewiesen, den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt und die Beschwerde gegen diesen Beschluss nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 26.2.2013 gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich, worauf das LSG den Kläger zutreffend hingewiesen hat, aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor. Das LSG hat die Beschwerde in seinem Beschluss vom 14.1.2013 ausdrücklich nicht zugelassen.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (*vgl dazu näher Senatsbeschluss vom 30.1.2013 - B 11 AL 103/12 BH - veröffentlicht in Beck RS 2013, 66812, mwN*).
- 5 Mangels Statthaftigkeit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

